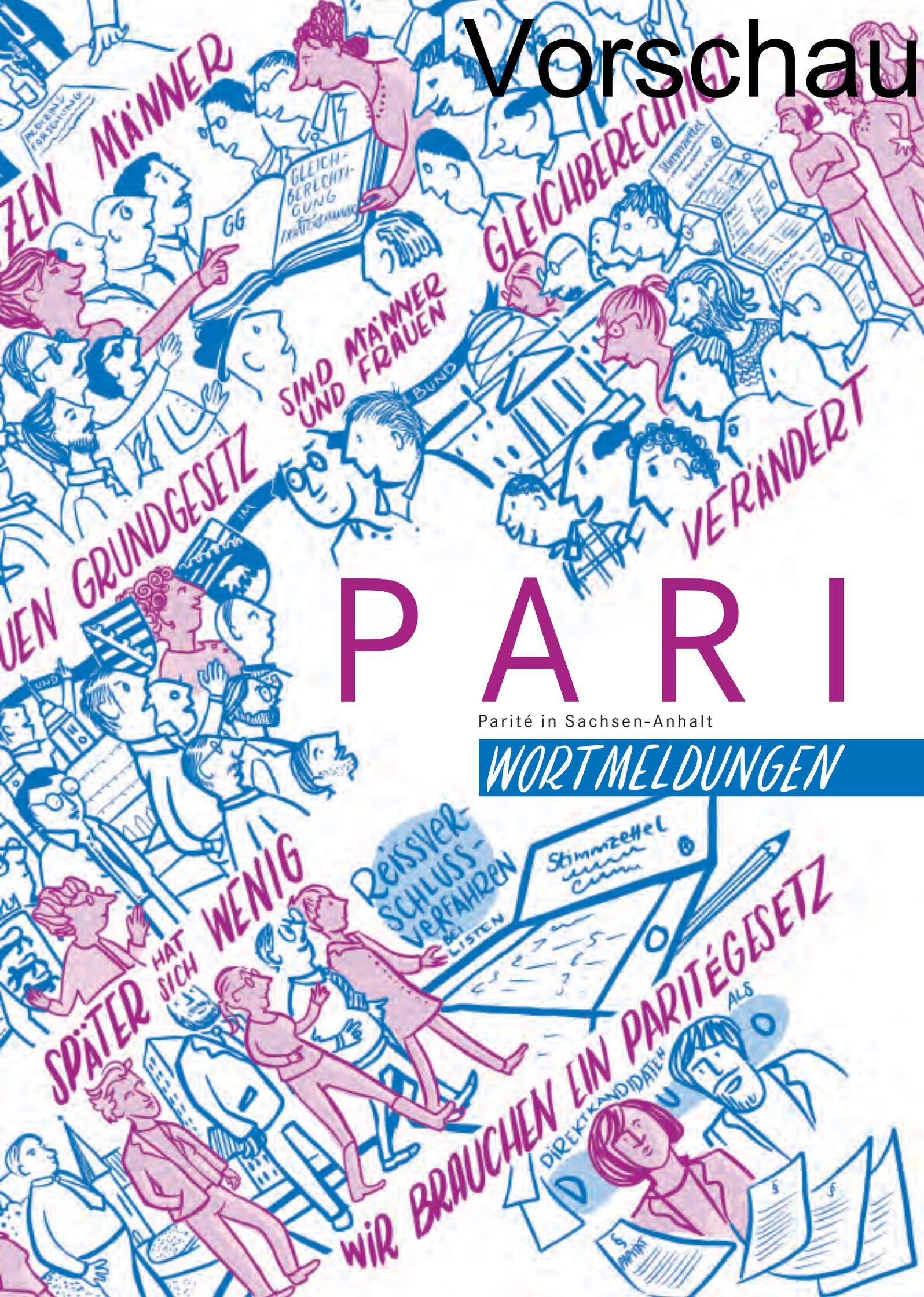


Vorschau



ZEN MÄNNER

GLEICHBERECHTIGUNG

SIND MÄNNER UND FRAUEN

GRUNDGESETZ

VERÄNDERT

P A R I

Parité in Sachsen-Anhalt

WORTMELDUNGEN

SPÄTER HAT SICH WENIG

REISSVER-SCHLUSS-VERFAHREN

Stimmzettel cum

WIR BRAUCHEN EIN PARITÉGESETZ ALS DIREKTKANDIDATEN

Vorschau

PAR



Vorschau

INTÉ



Vorschau



I N H A L T

Vorschau

Vorwort Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. (LFR)	9
Eva von Angern und Daniela Suchantke	
Positionen der Botschafterinnen für Gleichstellung des LFR	17
Gabriele Brakebusch, Landtagspräsidentin, CDU	
Dr. Helga Paschke, DIE LINKE	
Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen, SPD	
Dr. Lydia Hüskens, FDP	
Cornelia Lüddemann, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	
Eva Gerth, GEW	
Gesetzentwurf	31
„Gewährleistung einer paritätischen Zusammensetzung der Verfassungsorgane des Landes Sachsen-Anhalt mit Frauen und Männern“	
Stellungnahmen aus der Sitzung des Ausschusses Recht, Verfassung und Gleichstellung (Auszüge)	33
Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski, Uni Kassel	
Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach, Uni Gießen	
Prof. Dr. Martin Morlock, Uni Düsseldorf	
Katharina Miller, Deutscher Juristinnenbund	
Daniela Suchantke, Landesfrauenrat LSA e.V.	
Dr. Andrea Blumtritt, Landesbeauftragte für Frauen- und Gleichstellungspolitik	
Gastbeitrag Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer	69
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)	
Der Blick über den Tellerrand oder...	81
JETZT ERST RECHT!	
Eva von Angern (LFR)	

Vorschau

INTÉ



Vorschau

P
A
R



Vorschau



V O R W O R T



Vorschau

Frauenwahlrecht

Eva von Angern

Daniela Suchantke

LIEBE LESERINNEN UND LESER: WILLKOMMEN IN EINER GERECHTEN GESELLSCHAFT!

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt nimmt das Grundgesetz beim Wort. In Artikel 3 Grundgesetz ist festgeschrieben, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich und Männer und Frauen gleichberechtigt sind. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Heere Ziele unseres gemeinsamen staatlichen Grundkonsenses, die wir in der Realität hinsichtlich ihrer Umsetzung hinterfragen und Vorschläge zur Erreichung dieses Staatszieles unterbreiten.

In der anhaltenden Diskussion um die politische Repräsentanz von Frauen gibt es in den Bundesländern verschiedene Initiativen zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlgesetze, so auch in Sachsen-Anhalt. Größtenteils wurden diese Initiativen von Parteien BÜNDNIS 90/ DIE GRÜ-

NEN, SPD, DIE LINKE und außerparlamentarischen Verbänden und Frauenvereinen angestoßen und mit umfassender Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Ziel all dieser Initiativen ist die Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten, Gemeinde-, Stadt- und Ortschaftsräten auf 50 Prozent. All diese Initiativen eint der Wunsch der Verwirklichung der Parität nach Vorbild des französischen Paritégesetzes.

Im Jahr 2019 verabschiedeten mit Brandenburg und Thüringen die ersten Bundesländer Wahlgesetze, die die paritätische Mandatsverteilung in den Landesparlamenten zum Ziel haben.

In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sehen die Koalitionsvereinbarungen vor, die Einführung eines Paritätsgesetzes nach französischem Vorbild zu prüfen. Daneben haben unter anderem die Landesfrauenräte Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein Kampagnen mit dem selben Ziel gestartet.

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt hat bereits

Vorschau

im Jahr 2014 auf seiner Delegiertenversammlung die Einführung eines Paritégesetzes auch für Sachsen-Anhalt gefordert. In dem Beschluss fordern die Delegierten die Landesregierung und den Landtag von Sachsen-Anhalt auf, dem Förderprinzip von Artikel 34 der Landesverfassung folgend, Änderungen des Wahlgesetzes und gegebenenfalls auch der Landesverfassung vorzunehmen, um den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern auf Landes- und kommunaler Ebene zu realisieren.



In Umsetzung des Beschlusses führten wir zahlreiche Gespräche mit den Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und DIE LINKE, um für dieses Vorhaben zu werben. Mit Fachveranstaltungen und Vorträgen diskutierten wir die Thematik öffentlich. Im Rahmen der Landtagsdirektor*innenkonferenz in Dessau in 2019 konnten wir unsere Ideen länderübergreifend vorstellen und diskutieren.

Unsere Bemühungen fanden u.a. in einem Prüfungsauftrag an die Landesregierung im Koalitionsvertrag von 2016 ihren Widerhall. Darüber hinaus

war es uns als Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt wichtig, die Umsetzung der Zielstellung einer paritätischen Mandatsverteilung stetig einzufordern, so u.a. im Rahmen der Aktivitäten zum 100-jährigen Jubiläum des Frauenwahlrechtes. Anhand dieses Jubiläums wird besonders deutlich, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an politischen Entscheidungen auf anderem Wege nicht zu erreichen ist.

Vor mehr als 100 Jahren waren es mutige Frauen, die sich für das aktive und passive Wahlrecht für Frauen einsetzten. Auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt gab es ebenfalls mutige Frauen, die sich für dieses Recht stark machten. Im Vorfeld der Landtagswahlen in Preußen verlangten die Frauen der Arbeiterinnenbewegung, dass die Forderung nach dem Frauenwahlrecht Bestandteil des Wahlkampfes sein muss.

DENN OHNE FRAUEN IST KEIN DEMOKRATISCHER STAAT ZU MACHEN

- so ein Wahlspruch der Frauen zum Frauenwahlrecht. Dieser Slogan hat an Aktualität nichts verloren.

Heute sind wieder frauenpolitische Vereine wie der Landesfrauenrat innovative und treibende Kraft, wenn es um die Umsetzung gleicher Rechte für Mädchen und Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen geht. Diese demokratischen Vereine und Verbände stehen aber auch vor großen Herausforderungen. Eine davon – und in unseren Augen die wichtigste – ist die Gleichstellung von Frauen und die damit einhergehende geschlechterparitätische Verteilung von Mandaten.

„Die Forderung: Heraus mit dem Wahlrecht! Muss deshalb in dem gegenwärtigen Wahlkampf genauso Parole sein wie diejenige: Her mit einem

Vorschau

demokratischen Männerwahlrecht. Wir Frauen haben [...] einen Rechtsanspruch auf unsere politische Gleichberechtigung.“¹

„Heraus mit Frauenwahlrecht!“ – was für eine Kampfansage. Heute müssen wir kämpferisch rufen: „Heraus mit einem Paritégesetz!“ Denn bei aller Würdigung der kämpferischen Frauen von damals – wo stehen wir heute?

Im Bundestag beträgt die Frauenquote 30,7 Prozent. Die AfD-Fraktion mit einer Quote von gerade mal 10,6 Prozent und die FDP-Fraktion mit 22,5 Prozent bilden hier die Schlusslichter.

Im Landtag von Sachsen-Anhalt liegt die Frauenquote bei knapp 20 Prozent. Tendenz rückläufig. Sachsen-Anhalt bildet damit das bundesweite Schlusslicht.

Nach anfänglicher kontinuierlicher Zunahme weiblicher Abgeordneter im Landtag von Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2016 sank die Anzahl weiblicher Abgeordneter jüngst auf diesen Tiefstand und erreicht damit den zweitniedrigsten Wert seit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten. Dieser Rückschritt, der sich parallel im Bundestag vollzogen hat, ist vor allem auf den starken Einzug konservativer und rechtspopulistischer Parteien zurückzuführen. Da diese Parteien traditionell über einen sehr geringen Frauenanteil verfügen, schlägt sich dieser derzeit auch in der Gesamtbesetzung der Parlamente nieder.

Weitere Erklärungsmuster für das schlechte Abschneiden von Frauen in Parlamenten sind in den Wahlsystemen zu finden. „Die Frauenrepräsentanz liegt weltweit in Systemen mit Mehrheitswahlrecht (= ausschließliche Vergabe der Sitze an Direktkandidatinnen und -kandidaten, wie

zum Beispiel in Großbritannien) im Durchschnitt bei nur 14 Prozent und in gemischten Systemen, wie der deutschen personalisierten Verhältniswahl, bei 18 Prozent. In Systemen mit reiner Verhältnis-, also Listenwahl, liegt sie bei durchschnittlich 25 Prozent.“² Somit hat die Ausgestaltung des Wahlrechtes in den Bundesländern tatsächlich einen großen Einfluss darauf, wie gut die Chancen für einen höheren Frauenanteil in den Landtagen stehen.³



Zur Landtagswahl am 13. März 2016 wurden lediglich vier Frauen direkt in den 43 Wahlkreisen gewählt.⁴ Die CDU erreichte 27 Direktmandate, davon entfielen zwei auf Frauen, die AfD erreichte 15 Direktmandate, davon entfiel ein Mandat auf eine Kandidatin und die Linke erreichte ebenfalls ein Direktmandat, welches auf eine Frau entfiel.⁵

Bereits im Vorfeld der eigentlichen Verkündung des Wahlrechtes forderte die Frauenrechtlerin Minna Cauer eine Quotierung für Frauen in den Abgeordnetenlisten im Wahlgesetz festzuschreiben. Eine sehr moderne und fortschrittliche Forderung für diese Zeit. Diese wurde vom damali-

Vorschau

gen Staatssekretär im Reichsamt des Inneren, Hugo Preuß, jedoch mit folgenden Worten kommentiert:

„Sie fürchten wohl, dass die Frauen sonst zu schlechte Plätze auf den Listen bekommen?“⁶ Die traurige Gewissheit sehen wir heute – 100 Jahre später!

– so unsere Ansicht – die Voraussetzung paritätische Wahlgesetze zu beschließen.

Im Artikel 34 der Landesverfassung heißt es: „Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“⁸ Der



ES GEHT NICHT UM FURCHT, ES GEHT UM DIE DURCHSETZUNG DES STAATSZIELES DER GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU.

Als Fazit bleibt: „Die Gewährung des Frauenwahlrechts wurde von ihnen nicht etwa als ein Geschenk betrachtet, für das sie dankbar zu sein hatten. Im Gegenteil, für die Mehrheit unter ihnen war es das Ergebnis eines lang währenden Kampfes, dem es gerecht zu werden galt, eine Herausforderung, der sie sich gegen zahlreiche Widerstände stellten.“⁷

In Bezug auf die gesetzlichen Regelungen stehen eigentlich alle Ampeln auf Grün im Sinne einer Paritätsregelung. Der Gleichstellungsauftrag im Grundgesetz und in der Landesverfassung bieten

Gleichstellungsgrundsatz ist in den meisten Bundesländern in den Landesverfassungen verankert – Ausnahmen bilden Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Die Verpflichtung, die Gleichstellung tatsächlich zu verwirklichen, sei es durch „geeignete Maßnahmen“ oder durch „Ausgleich bestehender Ungleichheiten“ ist ebenfalls in der Mehrzahl der Verfassungen festgehalten. Damit ergibt sich ein aktiver Auftrag für Sachsen-Anhalt, sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene der Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken.

Die Vielzahl der unterschiedlichen Vorstöße hat nunmehr eine verfassungsrechtliche Debatte ausgelöst, in deren Verlauf auch diverse juristi-

Vorschau

sche Gutachten entstanden sind. Im Wesentlichen wird in den verschiedenen Gutachten diskutiert, ob und wie die grundgesetzliche geschützte Parteienfreiheit und die Wahlrechtsgrundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch quotierte Wahllisten beeinträchtigt werden bzw. ob diese Eingriffe durch das Gleichberechtigungsgesetz des Grundgesetzes gerechtfertigt sind.⁹

Die vorliegende Broschüre ist das Ergebnis der Bemühungen des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V. in seinen Aktivitäten für ein Paritätsgesetz und durch Darstellung ausgewählter Stellungnahmen anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung am 16. August 2019 zum im Landtag von Sachsen-Anhalt vorliegenden Gesetzentwurf „[...] zur Gewährleistung einer paritätischen Zusammensetzung der Verfassungsorgane des Landes Sachsen-Anhalt mit Frauen und Männern (Parité-Gesetz Sachsen-Anhalt)“ die Debatte weiter voranzutreiben.

LASSEN SIE UNS GEMEINSAM AN DER BESTEN LÖSUNG ZUR UMSETZUNG DES GLEICHHEITSGRUNDSATZES UNSERES GRUNDGESETZES ARBEITEN.

Ihre

Eva von Angern & Daniela Suchantke

Vorsitzende

Geschäftsführerin

Landesfrauenrat
Sachsen-Anhalt e.V.

1 Elke Stolze "Die weiblichen „Herren Abgeordneten“ – Politikerinnen der Region Sachsen-Anhalt 1918 – 1945, S.10

2 Lukoschat: Macht, S. 13.

3 Das Wahlrecht in den Bundesländern bei Landtagswahlen ist sehr ähnlich. Lediglich das Saarland (Verhältnswahl mit geschlossenen Listen) und Hamburg und Bremen (Verhältnswahl mit offenen Listen) weichen ab.

4 vgl. www.statistik.sachsen-anhalt.de/wahlen/lt16/fms/fms216li.html, Stand: 11.08.2018

5 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Landtagswahl 2016. Analysen zur Wahl und aus der repräsentativen Statistik, April 2016

6 Elke Stolze "Die weiblichen „Herren Abgeordneten“ – Politikerinnen der Region Sachsen-Anhalt 1918 – 1945, S.15

7 vgl. ebd. S. 18

8 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992

9 Lukoschat: Macht, S. 28.

Vorschau



B O T S C H A F T
E R I N N E N



Gabriele Brakebusch, CDU
Landtagspräsidentin

Vorschau

Ich selber erachte eine Quote per Gesetz lediglich als eine Möglichkeit für den Weg, den Frauenanteil im wirtschaftlichen wie politischen Terrain zu erhöhen. Maßgeblichere Kriterien zur Förderung von Frauen sind für mich zum einen, die Akzeptanz des gesellschaftlichen sowie privaten Umfeldes, dass sich Frauen und Männer gleichermaßen um Kinder und Familie kümmern. Dass sich eine derartige positive Entwicklung bereits abzeichnet, freut mich sehr. Zum anderen sollten in erster Linie die Befähigung und Eignung bei der Besetzung von Stellen gelten.

Die uneingeschränkte Partizipation der Frau nimmt heute in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein. Was vor der Einführung des Frauenwahlrechts vor über 100 Jahren undenkbar erschien, ist längst selbstverständlich. Frauen nehmen aktiv an Wahlen teil, sollten sich allerdings selbst öfter auch zur Wahl stellen. Sie erfahren in der Arbeitswelt hohe Anerkennung und spielen tragende Rollen neben ihren männlichen Kollegen.

IN DER VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT IST VERANKERT, DIE TATSÄCHLICHE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN ALLEN BEREICHEN DER GESELLSCHAFT DURCH GEEIGNETE MAßNAHMEN ZU FÖRDERN.

Nun gilt es auch, sich über diese geeigneten Maßnahmen im Klaren zu sein. Die Koalitionspartner der siebten Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt wollen für eine paritätische Besetzung von Kandidierenden-Listen prüfen, ob ein verfassungskonformes Paritégesetz mit Regelungen sowohl für die kommunale Ebene als auch die Landesebene auf den Weg gebracht werden kann. Nun hätten die großen Parteien, die der Politik das Personal stellen, jedoch schon längst ihr Recruiting anpassen können. Eine Art weiche Quote, also Sollvorschriften zum Frauenanteil für Wahllisten oder Ämter, haben für die Wahllisten oder gar Ämter nicht zu mehr Frauen geführt. Die Parteien sind daher erst einmal zu Hausaufgaben ermahnt, bevor sie sich in die erneute Debatte stürzen.

DIE GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU SCHRITT NACH UND NACH VORAN, DOCH AN DER EINEN ODER ANDEREN STELLE DARF MEHR UND EHRLICHER ETWAS DAFÜR GETAN WERDEN.

Menschen, die sich um ihre Familie kümmern, sei es um die jüngere oder ältere Generation, sind als Bereicherung für unser Arbeitsleben zu betrachten. Denn es ist die leistungsfähige mittlere Generation, die ihre Kraft und Energie bewusst für Beruf und Familie einsetzt, egal ob Mann oder Frau.

Gabriele Brakebusch
Landtagspräsidentin, CDU

Vorschau

GESETZ ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINER PARITÄTISCHEN ZUSAMMENSETZUNG DER VERFASSUNGSORGANE DES LANDES SACHSEN-ANHALT MIT FRAUEN UND MÄNNERN
(Parité-Gesetz Sachsen-Anhalt)

Artikel 1 - Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2014 vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „Das Land sorgt für die Möglichkeit einer gleichen Repräsentation von Frauen und Männern in gewählten Vertretungen, in der Landesregierung und im Landesverfassungsgericht.“

(2) Artikel 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

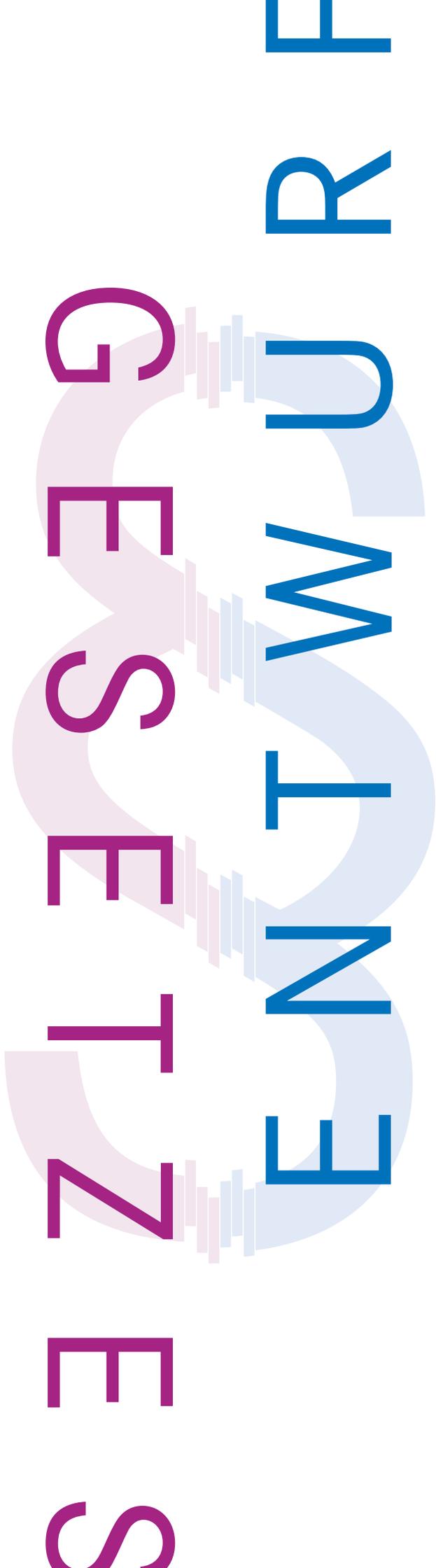
Nach den Wörtern „Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet“ werden die Wörter „und die paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männern ermöglicht“ eingefügt.

(3) Dem Artikel 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Landesregierung soll sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammensetzen.“

(4) Dem Artikel 74 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Es soll sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammensetzen.“

Artikel 2 - Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:



Vorschau

(1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Zahl „43“ wird durch die Zahl „22“ ersetzt.

(3) § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bewerber für eine Partei auftritt“ durch die Wörter „die Bewerber für eine Partei auftreten“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Der Kreiswahlvorschlag einer Partei darf nur eine Bewerberin und einen Bewerber oder einen Bewerber und eine Bewerberin enthalten. In dem Kreiswahlvorschlag müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Wohnung 1 und Beruf oder Stand der Bewerberin und des Bewerbers sowie die Parteibezeichnung angegeben sein. Die Hinzufügung der Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig. Das Recht von Einzelbewerbern, auf einem Kreiswahlvorschlag zu kandidieren, bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 angefügt: „(6) Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, ob sie auf dem Kreiswahlvorschlag einer Partei als Bewerberin oder Bewerber antreten wollen.“ Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „Ein Bewerber darf“ durch die Wörter „Eine Bewerberin oder ein Bewerber dürfen“ ersetzt.

(4) § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Landeswahlvorschläge“ die Wörter „die in der Reihenfolge von Frauen und Männern oder von Männern und Frauen als strikt alternierende Listen aufzustellen sind,“ eingefügt.

b) § 15 Abs. 1, Satz 3 erhält folgende Fassung: Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(5) § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Als Bewerber einer Partei“ durch die Wörter „Als Bewerberin und Bewerber einer Partei“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Wahl des Bewerbers“ durch die Wörter „die Wahl der Bewerberin und des Bewerbers“ ersetzt.

(6) In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt: „4. er als Kreiswahlvorschlag einer Partei nicht eine Bewerberin und einen Bewerber oder einen Bewerber und eine Bewerberin enthält.“ Die Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 5 und 6.

(7) In § 23 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) In einem Landesvorschlag sind die Bewerber zu streichen, die die strikt alternierende Reihenfolge durchbrechen.“ Die Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11.

(8) In § 27 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bewerber“ gestrichen.

(9) In § 32 Satz 1 werden die Wörter „welcher Bewerber“ durch die Wörter „welche Bewerberin und welcher Bewerber oder welcher Bewerber und welche Bewerberin oder welcher Einzelbewerber“ ersetzt.

(10) § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Gewählt sind die Bewerberin und der Bewerber oder der Bewerber und die Bewerberin oder die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber des Kreiswahlvorschlags, der die meisten Erststimmen erhalten hat.“

Artikel 3 - Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 treten für die Wahl zum Landtag der achten Wahlperiode in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung für die achte Wahlperiode des Landtages in Kraft.

Vorschau



STELLUNG NAHMEN

Vorschau

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT, VERFASSUNG UND GLEICHSTELLUNG DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT AM 16.08.2019 ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINER PARITÄTISCHEN ZUSAMMENSETZUNG DER VERFASSUNGSORGANE DES LANDES SACHSEN-ANHALT MIT FRAUEN UND MÄNNERN

Parité-Gesetz Sachsen-Anhalt

(Hinweis des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V.: Am 16.08.2019 fand im Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung eine Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf statt. Wir erlauben uns, diese auszugsweise hier wiederzugeben. Bei Interesse an der gesamten Anhörung verweisen wir auf die Homepage des Landtages von Sachsen-Anhalt: www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/aussch/wp7/rev/protok/rev031p7i.pdf)

Vorsitzender Detlef Gürth:

Ich begrüße die zur heutigen Anhörung erschienenen Gäste und möchte mich im Namen des Ausschusses für die bereits eingereichten schriftlichen Statements bedanken. Sie können davon ausgehen, dass diese Unterlagen schon gelesen worden sind. Für den Verlauf der folgenden Anhörung wäre es somit günstig, wenn sich die Vortragenden auf die wesentlichen Positionen fokussieren und dann Fragen der Abgeordneten beantworten würden. Als Orientierung für die Redezeit haben wir 15 Minuten vorgegeben.

Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski (Uni Kassel):

Sie haben mir mit der Einladung einen Fragenkatalog zugesandt. Die darin aufgeführten Fragen werde ich im Folgenden der Reihe nach beantworten. Zunächst aber möchte ich den Landtag dazu beglückwünschen, dass er sich überhaupt mit einem solchen Gesetzentwurf auseinandersetzt. Die Diskussion läuft in allen Bundesländern, seit das Land Brandenburg mit einem Parité-Gesetz vorgelegt hat. Inzwischen hat auch Thüringen ein Parité-Gesetz verabschiedet. Ich möchte deutlich machen, dass

ein solches Gesetz dazu dient, die strukturelle Diskriminierung von Kandidatinnen in parteiinternen Nominierungsverfahren zu verhindern. Solche strukturellen Diskriminierungen können wir inzwischen aufgrund von Statistiken erkennen.

Des Weiteren dient alles, was in diesem Gesetzentwurf vorgegeben ist, der Sicherung der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe und effektiven Einflussnahme des Souveräns, nämlich der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt. Aus der Perspektive von Demokratie und Gleichberechtigung kann ich diesen Gesetzentwurf somit nur begrüßen.

Allerdings konzentriert sich dieser Gesetzentwurf anders als die anderen Gesetzentwürfe - nicht allein auf das Parlament, das wichtige Staatsorgan, sondern auch auf die Landesregierung und das Landesverfassungsgericht. Das ist aus meiner Sicht konsequent und neu.

Zu den einzelnen Fragen, die ich jetzt in Kürze beantworten werde.

Frage 1: Ist es verfassungsrechtlich zulässig, die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Zusatz zu versehen, dass eine paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männern ermöglicht werden soll? Aus meiner Sicht ist es verfassungsrechtlich zulässig, einen Zusatz in die Landesverfassung einzufügen, mit dem eine paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männern ermöglicht werden soll. Ein solcher Zusatz dient der Klarstellung und der Durchsetzung des Rechts auf Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten aller Parteien gemäß Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 2 GG, die sich hierbei ergänzen. Ein solcher Zusatz dient gleichzeitig der Durchsetzung des Demokratiegebots und dem daraus folgenden Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gleiche demokratische Teilhabe und effektiven Einfluss auf die Staatsgewalt, hier in Form des Landesparlaments - Artikel 20 Abs. 2, Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 2 GG.

Vorschau

Frage 2: Ist es verfassungsrechtlich zulässig, eine paritätische Besetzung der Landesregierung und des Landesverfassungsgerichts verpflichtend zu regeln? Wenn nein, ist eine Sollvorschrift zulässig?

Aus meiner Sicht ist es sowohl verfassungsrechtlich zulässig, eine verpflichtende Regelung zu treffen, als auch, eine bloße Sollregelung zu treffen. Auf einfachgesetzlicher Ebene dürften sich Sollregelungen allerdings als untauglich erweisen, darauf möchte ich hinweisen. Auf der einfachgesetzlichen Ebene kann ich auf die Erfahrungen mit § 3 Abs. 1 Satz 4 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) verweisen. Diese Regelung hat sich als Papiertiger erwiesen und dürfte gegen das Untermaßverbot - Artikel 20 Abs. 3 GG - verstoßen, ist also eine völlig untaugliche Regelung.

Auf der Ebene der Landesverfassung, wie in dem Gesetzentwurf für Artikel 64 Abs. 1 Satz 3 (neu) und Artikel 74 Abs. 2 Satz 2 (neu) der Landesverfassung vorgesehen, erscheinen solche Sollregelungen unschädlich, wenn auch völlig unüblich. Denn die Verfassungssprache in allen Verfassungen ist die des imperativen Indikativs. Dort wird klipp und klar dargestellt, wie die Dinge zu sein haben oder wie sie nicht sein dürfen. Aber solche frommen Wünsche - es soll dieses, es soll jenes - finden Sie in keiner Verfassung. Das ist aus meiner Sicht auch nicht erforderlich. Sie sollten hierfür die übliche Sprache wählen, den imperativen Indikativ. Ich sage es noch einmal deutlich: Solche Sollregelungen sind nicht erforderlich, aber doch verfassungsrechtlich zulässig.

So, wie die Sollregelung vorgesehen ist, kommt den Normen lediglich eine Appellfunktion zu, gerichtet an die Person, die über die personelle Zusammensetzung der Landesregierung, also vor allem die Ministerinnen und die Minister, und des Landesverfassungsgerichts entscheiden. Eine paritätische Besetzung der Landesregierung und des Landesverfassungsgerichts ließe sich mithilfe solcher Sollregeln aber nicht einfordern; denn „soll“ heißt bekanntlich nicht „muss“.

Frage 3: Ist es verfassungsrechtlich zulässig, auf Landesebene Regelungen zu treffen, die Vorgaben hinsichtlich des parteiinternen Aufstellungsverfahrens der Kandidatinnen und Kandidaten beinhalten, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 21 Abs. 3 GG?

Dazu möchte ich zunächst sagen, dass ich die Formulierung so verstanden habe, dass sie auf mögliche Kollisionen im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz hinausläuft. Artikel 21 Abs. 3 GG sah bis 2017 eine entsprechende Regelung vor, seit 2017 findet sie sich in Artikel 21 Abs. 5 GG; ich nehme an, das war ein redaktionelles Versehen. So habe ich die Frage jedenfalls verstanden. Dazu ganz klar: Der Schwerpunkt einer solchen Regelung liegt im Bereich der Wahlvorbereitung, also im Landeswahlrecht. Von daher liegt die Gesetzgebungskompetenz ganz klar beim Land, Artikel 70 GG und Artikel 42 der Landesverfassung. Aus dieser Sicht ergibt sich kein Problem. Auch im Übrigen wäre eine solche Regelung verfassungsgemäß. - Dazu mehr in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Frage 4: Ist der Begriff der paritätischen Zusammensetzung rechtlich eindeutig definiert? Genügt der Begriff dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit oder bedarf es einer Legaldefinition?

Dazu ganz klar: Der Begriff an sich ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Er wird in unterschiedlichen Teilrechtsgebieten verwendet. Im Kontext des Gesetzentwurfes wird jedoch hinreichend deutlich, was mit „paritätische Zusammensetzung“ gemeint ist, nämlich eine hälftige geschlechterparitätische Zusammensetzung mit Frauen und Männern. Allerdings dürfen diverse Menschen aus verfassungsrechtlichen Gründen begrifflich nicht ausgeschlossen werden. Insoweit bedarf es einer verfassungskonformen Interpretation. Eine solche ist möglich mithilfe der üblichen juristischen Methodik. Daher genügt der Begriff dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit. Eine Legaldefinition ist nicht zwingend

Vorschau

Quotenregelungen ist es allerdings nicht getan. Eine geschlechtergerechte Besetzung des Landtages ist geboten. Trauen Sie sich, innovativ zu sein. Ich bin mir sicher, dass die Investorinnen in dieses Land dies wohlwollend belohnen werden, sodass der Internationalisierung Sachsen-Anhalts nichts mehr im Wege stehen wird.

P A R I

E I



Daniela Suchantke, Geschäftsführerin
Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

GEMEINSAME STELLUNGNAHME DES LANDESFRAUENRATES SACHSEN-ANHALT E.V. (LFR), DER ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIAL-DEMOKRATISCHER FRAUEN SACHSEN-ANHALT (ASF) UND DER LANDEsarBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN (LAG KGBA)

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung einer paritätischen Zusammensetzung der Verfassungsorgane des Landes Sachsen-Anhalt mit Frauen und Männern (Parité-Gesetz Sachsen-Anhalt)

Anhörung im Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung (16. August 2019)

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung einer paritätischen Zusammensetzung der Verfassungsorgane des Landes Sachsen-Anhalt mit Frauen und Männern (Parité-Gesetz Sach-

sen-Anhalt) einbringen zu können.

Politische und historische Einordnung

Warum dieser Schritt politisch geboten ist, kann der Begründung des Gesetzentwurfs entnommen werden. Mit der vorliegenden Stellungnahme ergänzen und bekräftigen wir diese Begründung aus gleichstellungspolitischer Sicht; wobei wir durchaus auch auf die grundlegende formaljuristische Ebene Bezug nehmen werden. Unsere Einschätzungen kommen zu dem Schluss, dass die Permanenz der Unterrepräsentanz in den Parlamenten zwangsläufig zur Konsequenz haben muss, dass die Parteien und politischen Vereinigungen ihre Nominierungsverfahren durchgehend geschlechterparitätisch handhaben. Somit besteht der staatliche Auftrag darin, diese Handhabung zu befördern.

100 Jahre nach der Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland gibt es eine breite gesellschaftliche Debatte über die geringe politische Teilhabe von Frauen in den Parlamenten. Dieses Jubiläum hat auch in Sachsen-Anhalt dazu beigetragen, das Thema (noch stärker) auf die politische Agenda zu setzen.

Bereits mit der Einführung des Frauenwahlrechts und der politischen Diskussion darum (1918), forderte die Frauenrechtlerin Minna Cauer eine Quotenregelung für Frauen in den Abgeordnetenlisten im Wahlgesetz festzuschreiben. Dieses Ansinnen hielt der mit dem Auftrag einen Wahlrechtsentwurf zu erarbeiten beauftragte Staatssekretär im Reichsamt des Inneren, Hugo Preuß, für nicht durchführbar. Er kommentierte das Ansinnen mit den Worten: „Sie fürchten wohl, dass die Frauen sonst zu schlechte Plätze auf den Listen bekommen“.¹

100 Jahre später konstatiert der Landesfrauen-

Vorschau



rat mit Sorge, dass die Frauenanteile im Bundestag sowie in den Landesparlamenten und Kommunalvertretungen – trotz innerparteilicher Selbstverpflichtungen einiger Parteien und trotz des staatlichen Gleichstellungsauftrags in Artikel 3 des Grundgesetzes – seit Anfang der 1990er Jahre stagnieren bzw. sogar rückläufig sind. Nur eine gleichberechtigte Teilhabe macht unsere Gesellschaft gerecht, sie macht unsere politischen Antworten besser und unsere Demokratie zukunftsfest. So können auch die unbestreitbaren Erfolge und Fortschritte in der politischen Partizipation von Frauen – eine Frau als Kanzlerin, zahlreiche Ministerinnen, in Sachsen-Anhalt eine Frau als Landtagspräsidentin – nicht darüber hinwegtäuschen, dass 70 Jahre nach Verabschiedung des Gleichberechtigung Artikels im Grundgesetz und 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts weiterhin strukturelle Benachteiligungen bestehen und nahezu überall in den politischen Entscheidungsgremien Männer in der Mehrheit sind.²

Diese Erkenntnis führte bereits 1994 zur Ergänzung des Artikel 3 Grundgesetz und den Absatz 2, Satz 2, der einen aktiven Gleichstellungsauftrag wie folgt formuliert: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Der Nachweis bestehender Nachteile ist für uns mit der Entwicklung des Anteils weiblicher Abgeordneter seit der Wiedervereinigung. Auch wenn diese statistischen Fakten durch einige Juristen in ihre Relevanz und Bedeutung angezweifelt werden, spiegeln sie für uns die tatsächliche strukturelle Diskriminierung.

Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Es stellt sich daher die Frage: „Warum müssen Parteien und politische Vereinigungen mit

gesetzlichen Vorgaben zu einer paritätischen Handhabung ihrer Kandidaturenaufstellung verpflichtet werden, deren Nichteinhaltung konsequent sanktioniert wird? Die politikwissenschaftliche Forschung untersucht seit Ende der 80er Jahre die Unterrepräsentanz von Frauen in Politik und Parlamenten. Die jahrzehntelange wissenschaftliche Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Geschlechterverhältnisse in der Politik liefert die wissenschaftliche Untermauerung dafür, dass es notwendig ist, den Schritt eines Gesetzes zur paritätischen Quotierung zu gehen.“³

In Sachsen-Anhalt wie auch in den anderen Bundesländern lässt sich dies an den folgenden Erkenntnissen begründen:

1. Permanente Unterrepräsentanz von Frauen in den Landtagen, kommunalen Vertretungen und Führungspositionen

Durchschnittlich stellen Frauen ein knappes Drittel der Landtagsabgeordneten. Es gibt allerdings große Unterschiede zwischen den Bundesländern. Sachsen-Anhalt belegt in dieser Wahlperiode den letzten Platz. Zu Beginn der Wahlperiode betrug der Frauenanteil 24,4 Prozent. Mit dem Ausscheiden von Mandatsträgerinnen und dem „Nachrutschen“ von Männern, liegt dieser aktuell bei knapp 22 Prozent (19 Frauen, 68 Männer). Damit erreicht der Wert statistisch fast den historischen Tiefstand von 1990. Da betrug der Frauenanteil gerade einmal 17 Prozent.

2. Nominierungsverfahren

An Handlungsempfehlungen und Konzepten mangelt es nicht, aber offenbar am Willen zur Umsetzung. Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt zeigt sich davon überzeugt, dass die internen Nominierungsverfahren der Parteien

Vorschau

ohne paritätische Steuerung auch zukünftig dazu führen werden, dass unter weitgehendem Verzicht von Kandidatinnen überproportional viele Kandidaten nominiert werden.

3. Direktmandate

Die Ausgestaltung des Wahlrechts – und um dessen Änderung geht es uns heute – hat einen großen Einfluss darauf, wie gut die Chancen für eine höhere Frauenrepräsentanz stehen. Insbesondere der Anteil von Sitzen, die als Direktmandate vergeben werden, hat einen direkten Einfluss auf die Partizipationschancen von Frauen. Es gilt die Faustregel: „Je mehr Sitze im Parlament als Direktmandate vergeben werden, desto niedriger ist der Frauenanteil unter den Abgeordneten.“⁴

Der Aufstellungsprozess von Direktkandidatinnen und –kandidaten erweist sich als Nadelöhr für viele Politikerinnen. Zum einen gelten hier keine Quoten und zum anderen sind viele Wahlkreise bereits durch Männer besetzt, die wiederum Männer nachziehen. Zur Landtagswahl am 13. März 2016 wurden lediglich vier Frauen direkt über die 43 Wahlkreise gewählt.⁵ Die CDU erreichte 27 Direktmandate, davon entfielen zwei auf Frauen, die AfD erreichte 15 Direktmandate, davon entfiel ein Mandat auf eine Kandidatin und die Linke erreichte ein Direktmandat, welches auf eine Frau entfiel.⁶

Zur Landtagswahl 2011 zogen sechs Kandidatinnen direkt in den Landtag ein. Alle gehörten der CDU an, welche 41 der 45 Wahlbezirke für sich entscheiden konnte. Im Ergebnis der Landtagswahl 2006 zogen 7 Direktkandidatinnen der CDU in den Landtag ein. Andere Parteien konnte keine Frauen erfolgreich platzieren.⁷

4. Frauen- und Geschlechterquoten

In der Entwicklung der Repräsentanz von Frauen im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der Wiedervereinigung bis heute wird ebenfalls deutlich, dass die Fraktionen unterschiedlichen Anteil an der geschlechtsspezifischen Verteilung haben. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Parteien, die über innerparteiliche Quotenregelungen die Aufstellung der Listenplätze regulieren, ein deutlich höher bzw. einen paritätischen Frauenanteil erreichen. Die Linke (PDS) in Sachsen-Anhalt hat seit der zweiten Wahlperiode einen Quotierungsbeschluss gefasst, der die hälftige Verteilung der Mandate festlegt. Damit liegen die weiblichen Mandate relativ konstant zwischen 47 und 55 Prozent. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN haben eine beschlossene Frauenquote von 50 Prozent für alle Ämter, Mandate und Listenplätze. Listenplätze werden alternierend vergeben. Sollte sich keine Frau für den entsprechenden Platz finden, bleibt dieser unbesetzt und die Liste wird an dieser Stelle geschlossen. In den Wahlperioden in den BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN den Einzug in den Landtag erreichten, lag der Anteil weiblicher Abgeordneter zwischen 40 und 60 Prozent. In der SPD wird laut Statut eine 40 Prozentquote vorgeschrieben. Der Anteil weiblicher Mandatsträger in der SPD Fraktion entwickelte sich seit der Landtagswahl 1990 von 20 zu 46 Prozent in der aktuellen siebten Wahlperiode. Auf dem ordentlichen SPD-Landesparteitag am 12./13. Januar 2018 wurde der satzungsändernde Antrag der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen und der Jusos "Geschlechterquotierte Landesliste" mit der notwendigen 2/3-Mehrheit, die für eine Satzungsänderung erforderlich ist, beschlossen.⁸

In der CDU ist ein Frauenquorum fester Bestandteil der Statuten.⁹ Das Quorum regelt, dass ein Drittel der Parteiämter, Mandate und Listen-

Vorschau

WP	Minister* innen insg.	davon Mi- nisterinnen	Frauenanteil in Prozent
1	18	1	5,6
2	10	3	30,0
3	12	4	33,3
4	9	1	11,1
5	12	4	33,3
6	10	2	20,0
7	10	3	30,0

Quelle: Landtag Sachsen-Anhalt

plätze an Frauen vergeben werden soll. Es wird nicht alternierend besetzt und wenn das Quorum nach zwei Wahlgängen nicht erreicht wird, bleibt das Ergebnis des zweiten Wahlgangs dennoch gültig.¹⁰ Die weibliche Repräsentanz in der CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt, welche bis auf 1998, immer als stärkste Fraktion aus den Wahlen hervorging, entwickelte sich zunächst zunehmend (von 1990 bis 2002). Sie erreichte in der dritten Wahlperiode ihren absoluten Höchststand von über 30 Prozent. Dies bedeutete einen Zuwachs von mehr als 20 Prozentpunkten im Vergleich zur vorangegangenen Wahlperiode. In den folgenden Wahlperioden nahm die Repräsentanz kontinuierlich ab und erreichte im Jahr 2018 knapp 10 Prozent. In der FDP gibt es keine verpflichtenden Quotenregelungen. Es gibt jedoch verschiedene Maßnahmen zur Frauenförderung, wie zum Beispiel Mentoring Programme. In der AfD werden sowohl parteiinterne Quoten als auch Maßnahmen zur Frauenförderung abgelehnt.¹¹

5. Frauen in Führungspositionen

Neben der Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik existiert eine solch deutliche Unterrepräsentanz auch in den Führungsebenen der Verwaltung in Sachsen-Anhalt. Beispielhaft sei

hier die Frauenquote unter den Ministerinnen und Minister seit 1990. Anhand der statistischen Auswertung wird deutlich, dass der Frauenanteil nie höher als 33,3 Prozent lag. Insgesamt lag der Anteil von Frauen in Führungspositionen im Jahr 2015 in Sachsen-Anhalt laut Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei 27,3 Prozent. Damit liegt Sachsen-Anhalt leicht über dem bundesweiten Durchschnitt von 26,4 Prozent.¹²

Wir begrüßen daher die Regelung zur paritätischen Besetzung der Landesregierung im vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE ausdrücklich.

Bewertung des Entwurfes im Kontext Grundgesetz und Landesverfassung

Die Unterrepräsentanz weiblicher Abgeordneter führt dazu, dass die Perspektiven und Interessen der Bürgerinnen nicht angemessen gespiegelt werden. Im Ergebnis bringt die geringe Repräsentation von Frauen damit auch eine mangelnde demokratische Legitimation getroffener Entscheidungen mit sich, was dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG widerspricht.

Der Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG fordert den Staat ausdrücklich dazu auf, auf die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen hinzuwirken. In unserem Wahlrecht fehlen jedoch Regelungen, die die tatsächliche Chancengleichheit von Kandidatinnen und Kandidaten herstellen und sichern. Daher begrüßen der LFR, LAG und ASF den vorliegenden Entwurf zur Einführung eines Paritätsgesetzes in Sachsen-Anhalt. Aus unserer Sicht stellt der vorgeschlagene Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag hin zu einer geschlechtergerechten parlamentarischen Repräsentanz von Männern und Frauen in Sachsen-Anhalt dar – zumindest auf Landesebene. Wir befürworten auch, dass im vorliegenden

Vorschau

Entwurf sowohl die Aufstellung der Landeslisten der Parteien als auch die die Aufstellung der Direktkandidaturen in den Wahlkreisen dem Paritätsprinzip unterliegen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass der Frauenanteil im zu wählenden Parlament insgesamt sinkt, obwohl die Landeslisten paritätisch besetzt wurden. Positiv bewertet wird darüber hinaus die Tatsache, dass die fehlende Einhaltung des Paritätsprinzips sanktionsbewährt ist.

Weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung stehen dem Paritätsgesetz entgegen. Bedenken hinsichtlich etwaiger Eingriffe in Bezug auf die Parteienfreiheit gem. Art. 21 GG bzw. die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1 GG sind unbegründet. Zunächst unterliegen weder die Parteienfreiheit noch die Wahlrechtsgrundsätze einem absoluten Eingriffs- bzw. Differenzierungsverbot. Etwaige Eingriffe durch das Paritätsgesetz sind zudem verhältnismäßig bzw. aufgrund des staatlichen Gleichstellungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt.

Kritik/ Anregungen

Wir bedauern indes, dass der Gesetzentwurf keine geeigneten Maßnahmen oder Regelungen beinhaltet, um der mangelnden Repräsentanz von Frauen in kommunalen Vertretungen zu begegnen. So bedarf es eines über das Wahlrecht hinausgehenden, übergreifenden Ansatzes, um eine deutliche Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen zu ermöglichen.

In den Kommunen in Sachsen-Anhalt liegt der Anteil weiblicher Mandatsträger seit 2008 bei knapp 20 Prozent.¹³ Damit zählt Sachsen-Anhalt mit den Bundesländern Sachsen und Thüringen zu den Schlusslichtern im bundesweiten Vergleich.

Erlaubt sei an dieser Stelle ein Exkurs zu Frauen in kommunalen Führungspositionen. Sie bilden das Schlusslicht in der statistischen Betrachtung, so auch in Sachsen-Anhalt. Im Bundesdurchschnitt liegt der Anteil der Mandatsträgerinnen bei rund 26 Prozent, bei den Landrätinnen bei 9,5 Prozent und bei den Bürgermeisterinnen bei rund zehn Prozent.¹⁴ Diese gravierende Unterrepräsentanz ist kein neues Phänomen und es gab bereits diverse Untersuchungen und Handlungsempfehlungen. Leider lässt sich derzeit keine Trendwende erkennen.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt erfasst die Bürgermeister*innenwahlen seit der Einführung des Direktwahlverfahrens 1994. Im Jahr der Einführungen wurden in 123 Gemeinden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewählt. Mit dem Ergebnis, dass es gerade einmal 10 Frauen der Einzug in die Rathäuser gelang, was einem prozentualen Anteil von 8,1 Prozent entspricht.¹⁵ Derzeit listet das Statistische Landesamt 218 Gemeinden. Insgesamt sind von den 218 erfassten Bürgermeister*innen 20 weiblich.¹⁶ Damit beträgt der Frauenanteil 9,2 Prozent.

Fazit

Paritätsgesetze sind ein effektives Mittel, um zu erreichen, dass Frauen gleichermaßen an politischer Machtausübung beteiligt sind und ihre Interessen, Sichtweisen und Erfahrungen in die Gesetzgebung einbringen können. Frauen sind wie Männer keine politisch oder sozial einheitliche Gruppe. Dies ist aber kein Argument gegen ihre gleichberechtigte Vertretung in der Politik, im Gegenteil. Denn bei aller Unterschiedlichkeit von Frauen ist das Geschlecht nach wie vor ein soziales Merkmal, das die Zugänge zu Macht, Ressourcen und Lebenschancen beeinflusst.¹⁷

In der Diskussion um die politische Repräsentanz von Frauen gibt es in den Bundesländern verschiedene Initiativen zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlgesetze. Mit Brandenburg und Thüringen wurde in bereits zwei Bundesländer entsprechende Gesetzesänderung beschlossen. Größten Teils wurden diese Initiativen von außerparlamentarischen Verbänden und Frauenvereinen – wie den Landesfrauenräten – angestoßen und mit umfassender Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Ziel all dieser Initiativen ist die Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten, Gemeinde-, Stadt- und Ortschaftsräte auf 50 Prozent. Die Erreichung der Parität. Vorbild dieser Initiativen ist das französische Paritégesetz.

**DAHER KOMMEN WIR ZU DEM FAZIT:
EINE GESETZLICHE REGULIERUNG DER
NOMINIERUNGSPRAXIS VON PARTEIEN MUSS
BESCHLOSSEN WERDEN! DIE IM GESETZ-
ENTWURF DER FRAKTION DIE LINKE ER-
ARBEITETEN LÖSUNGSVORSCHLÄGE KÖNNEN
DAS PROBLEM DER PERMANENTEN UNTER-
REPRÄSENTANZ VON FRAUEN LÖSEN.**

- 1 vgl. Elke Stolze: Die weiblichen „Herren Abgeordneten“. Politikerinnen der Region Sachsen-Anhalt 1919 – 1945, mdv 2007, S. 14f
- 2 vgl. Lukoschat/Belschner: Macht zu gleichen Teilen. Ein Wegweiser zu Parität in der Politik, EAF Berlin, 2. Auflage 2017, S. 3
- 3 vgl. Kletzing/Letsch: Stellungnahme Frauenpolitischer Rat Brandenburg e.V. für die öffentliche Anhörung des Thüringer Landtages am 06. Juni 2019
- 4 vgl. Lukoschat/Belschner: Macht zu gleichen Teilen. Ein Wegweiser zu Parität in der Politik, EAF Berlin, 2. Auflage 2017, S. 7
- 5 vgl. www.statistik.sachsen-anhalt.de/wahlen/lt16/fms/fms216li.html
- 6 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Landtagswahl 2016. Analysen zur Wahl und aus der repräsentativen Statistik, April 2016.
- 7 (Sachsen-Anhalt, 2018)
- 8 Der Antragstext lautet wie folgt: "Die SPD Sachsen-Anhalt folgt dem positivem Beispiel der Landesverbände Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und führt zur Landtagswahl 2021 erstmalig die 50% geschlechterquotierte Landesliste ein, nach der alternierend eine Frau und ein Mann aufgestellt werden. In der Landessatzung wird daher der § 10 Abs. 4 (b) geändert durch folgenden Text: „Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages findet § 4 Abs. 2 der Wahlordnung der SPD Anwendung (Reißverschluss)."
- 9 Ebd.
- 10 Helga Lukoschat, Jana Belschner: Macht zu gleichen Teilen. Ein Wegweiser zu Parität in der Politik, Berlin 2017 (2. Aufl.), S. 15.
- 11 Ebd.
- 12 (Bundesministerium für Familie, 2016)
- 13 (Bundesministerium für Familie, 2016)
- 14 (Lukoschat H. /., 2014), S. 7.
- 15 vgl. www.statistik.sachsen-anhalt.de/wahlen/bmbm/index.html
- 16 Ebd.
- 17 vgl. Deutscher Frauenrat: Mehr Frauen in die Parlamente, Broschüre, 2019, S. 6

Vorschau

Mit freundlicher Genehmigung
VERLAG C.H.BECK oHG
NVwZ Heft 17/2019, Seite 1245 ff.



DIE PARITÄTISCHE FRAUENQUOTE

**Professor Dr. Dr. h. c. Hans Meyer, Emeritus
der Humboldt-Universität zu Berlin**

VERBIETET DAS GRUNDGESETZ EINE PARI-
TÄTISCHE FRAUENQUOTE BEI LISTENWAHLEN
ZU PARLAMENTEN?

I. Die paritätische Frauenquote und schnelle Reaktionen

Die gesetzgeberische Entscheidung in Brandenburg, ab der übernächsten Wahl zum Landtag eine paritätische Besetzung der Listen vorzuschreiben¹ hat zu ungewöhnlich schnellen, unterschiedlichen und auch rechtswissenschaftlich argumentierenden Reaktionen schon in Tageszeitungen geführt. Am 1. Februar eröffnet *Jasper von Altenbockum* im politischen Teil der FAZ den Reigen journalistischer Sachverständigen mit kassandrischen Tönen: Parité und Repräsentation seien unvereinbar. Am 13.02.2019 meldet sich mein Fakultätskollege

Vorschau

Christoph Möllers unter der Überschrift „Die Krise der Repräsentation“ im Feuilleton der FAZ.² Er sieht vorrangig die Auslegung von Art. 3 II 2 GG gefordert, bedauert aber, dass das Thema nicht von Anfang an „auf die Ebene der Verfassungsänderung“ gehoben worden sei. Am 25.02.2019 versucht sich der für das Feuilleton verantwortliche Mitherausgeber der FAZ *Jürgen Kaube* unter der Überschrift „Böser männlicher Blick“ am Thema und weist die Anhänger der Geschlechterparität mit Blick auf den Repräsentationsgedanken auf „etliche Dilemmata“ hin, in die ihr Vorhaben führe.³ Am 28.02.2019 reagiert der Kollege *Bodo Piero* aus Münster im politischen Teil der FAZ unter dem Titel „Zukunftsaufgabe Gleichberechtigung.“ Er fasst zusammen: „Das Grundgesetz verlangt, auch faktische Benachteiligungen soweit wie möglich zu beseitigen. Ein Paritätsgesetz aber ist zweifelhaft.“ Die Begründung: Bei systematischer Auslegung sei Art. 3 II 2 GG *lex specialis* zu Art. 3 II 1 GG *Männer und Frauen sind gleichberechtigt* und „keine Ausnahmenvorschrift zu anderen Grundgesetznormen.“

II. Eine Reaktion nach längerem Nachdenken

Die erste klassisch rechtswissenschaftliche Bearbeitung des Themas stammt von dem Düsseldorfer Kollegen *Martin Morlok* und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter *Alexander Hobusch*. Sie vertreten die These der „Verfassungswidrigkeit verpflichtender Quotenregelungen bei Landeslisten“.⁴ Freiheit wie Gleichheit der Wahl (Art. 38, 28 GG), Wahlvorschlagsrecht und Tendenzfreiheit der Parteien sowie die Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 I GG) seien „beeinträchtigt“.⁵ Das Repräsentationsprinzip liefere keine Rechtfertigung, da es nicht „Abbildungsgleichheit“ meine. Auch Art. 3 II 2 GG, dessen Inhalt umstritten sei, helfe nicht, weil eine verpflichtende Quotierung jedenfalls

unverhältnismäßig sein. Das ist bildlich gesprochen der Versuch, mit einer verfassungsdogmatischen Schrotflinte einen Blattschuss zu landen; er vermag nicht zu überzeugen.

Zur Einstimmung servieren die Autoren eine Fülle von Verfassungspositionen oder – meist offengelassen – auch nur Rechtspositionen,⁶ die sie durch erzwungene paritätische Listen „beeinträchtigt“ sehen; eine etwas freibleibende, zwischen „verletzt“ und „berührt“ schwebende, aber durchaus negativ gemeinte Charakterisierung. Die ersten Opfer sollen die „Freiheit der Wahl“ und die „Gleichheit der Wahl“ sein, also klassische Verfassungsverbürgerungen für den Bundes- wie den Landesbereich (Art. 38 I 1 und Art. 28 I 2 GG). Deren Behandlung geht freilich mit einer erstaunlichen Sorglosigkeit einher. Abstürze bleiben daher nicht aus.

Die einzige Verfassungsposition, über die zu reden sich ernsthaft lohnt, ist die Freiheit der Wahl. Sie betrifft im Kern die freie Entscheidung des Wählers in Hinblick auf die zur Wahl stehende Parlamentspositionen. Er soll ohne unzulässigen Druck seine Personalentscheidung treffen können. Das BVerfG hat zudem mit guten Gründen anlässlich eines Hamburger Falls die Einhaltung der „Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung“ zur Voraussetzung eines wahlrechtlich zulässigen Vorschlags erklärt, den Schutz also vorverlegt.⁷ Die Entscheidung des Wählers kann sich bei Listen, um die es hier allein geht, nur auf den Vorschlag einer politischen Partei beziehen; sie allein ist vorschlagsberechtigt (§ 27 I 1 BWahlG). Die Freiheit, eine nicht vorgeschlagene Person zu wählen, hat der Wähler nicht,⁸ auch nicht durch die Berufung auf die Wahlfreiheit des Art. 38 GG.

Wenn *Morlok/Hobusch* formulieren: „Notwendi-

Vorschau

Der Blick über den Tellerrand oder...



J E T Z T E R S T
R E C H T !

Vorschau

I. Blick in die Länder

Im Jahr 2019 war es soweit: das erste deutsche Parlament, der Landtag von Brandenburg, setzte das Vorhaben „Parité“ in die Realität um und beschloss mit den Stimmen von SPD, LINKEN und Grünen ein Paritätsgesetz für seine Landeslisten. Ein gefeierter Moment in der Frauenbewegung in Deutschland, der mit der Hoffnung verbunden wurde, dass dieser Schritt sowohl für den Bund als auch für die anderen Bundesländer Vorbildfunktion entfalten würde. Es dauerte nicht lange und erste Klagen beim Landesverfassungsgericht Brandenburg waren gegen das Gesetz anhängig. Wir erwarten die Urteile mit Spannung.

In der Zwischenzeit hat auch Thüringen ein Paritätsgesetz verabschiedet. In weiteren Bundesländern (Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen u.a.¹) werden entsprechende Gesetzentwürfe diskutiert. Diese Debatten werden vor allem durch die SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN angestoßen und getragen. Auch die Landesfrauenräte aller Bundesländer sind wichtige Impulsgeber und Unterstützer. Sie organisieren Kampagnen, Petitionen oder parteiübergreifende Bündnisse. So hatte die Konferenz der Landesfrauenräte die Bundes- und Landesregierungen bereits im Jahr 2018 dazu aufgefordert, verfassungskonforme Gesetzesvorschläge zur Erreichung der gleichen Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamenten zu erarbeiten.²

Beim Thema Parität in den Parlamenten müssen Bund und Länder gemeinsam an einem Strang ziehen. Auch wenn die beiden verabschiedeten Paritégesetze 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts, 70 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und 25 Jahre nach der Er-

gänzung des Artikels 3 um den aktiven Gleichstellungsauftrag weiterhin als Meilenstein anmuten – ein zufriedenstellendes Ergebnis sind sie nicht. Auch der Bund muss sich bewegen. Frauen sind in allen Wahlämtern in der Bundesrepublik deutlich unterrepräsentiert. Mit derzeit knapp 31 Prozent ist der Frauenanteil im Deutschen Bundestag so niedrig wie zuletzt vor zwei Jahrzehnten. Aktuell berät der Bundestag über eine Wahlrechtsreform. Bisher haben Überlegungen zu mehr Parität in den Gesprächen kaum Beachtung gefunden. Daher wirbt der Deutsche Frauenrat aktuell mit zahlreichen Unterstützer*innen im Rahmen seiner Kampagne **#MEHR-FRAUENINDIEPARLAMENTE** dafür, dass es keine Wahlrechtsreform ohne Parität geben darf.³ Auch andere bundesweit aktiven Verbände und Stiftungen, wie der Deutsche Juristinnenbund, das Gunda-Werner-Institut, die Friedrich-Ebert-Stiftung oder die Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e.V., setzen sich für die Forderung nach mehr Parität in den deutschen Parlamenten ein. Mit zahlreichen Veranstaltungen, Diskussionen und öffentlichkeitswirksamen Mitteln (wie dieser Publikation) wird das Anliegen bundesweit unterstützt.

II. Blick nach Europa: Frankreich vs Norwegen

In Frankreich existiert der „Hohe Rat für Gleichstellung von Frauen und Männern“. Er wurde als nationales Beratungsorgan zur Begleitung der Frauen- und Gleichstellungspolitik eingesetzt und stellte fest:

„In den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, dem politischen, beruflichen und sozialen, ist Parität sowohl Instrument als auch Ziel der gleichberechtigten Verteilung von Vertretungs- und Entscheidungsmacht zwischen Frauen und Männern. Sie ist ein Gebot

Vorschau

der Gerechtigkeit und der Demokratie.“⁴

1999 wurde die französische Verfassung geändert, um den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten zu fördern. Das Paritätsgesetz („loi sur la parité“) aus dem Jahr 2000 verpflichtete die Parteien zur Aufstellung geschlechterparitätischer Wahllisten bei Europa-, kommunalen und regionalen Wahlen. Die Nichteinhaltung zieht Kürzungen bei der staatlichen Parteienfinanzierung oder finanziellen Sanktionen nach sich, die 2007 nochmals verschärft wurden.

Schlussendlich ist die Paritégesetzgebung auch in Frankreich dem langen Atem der feministischen Bewegung zu verdanken. Zahlreiche führende Politiker*innen aus verschiedenen Parteien vertreten das Ziel gleicher Mitsprachemöglichkeiten für Frauen und Männer als einen Indikator für demokratische Gerechtigkeit.⁵ Immer seltener werden Häme und sexistische Bemerkungen gegenüber Politikerinnen toleriert.⁶ Das ist gut so und ein Vorbild für Nachwuchspolitikerinnen.

Mehr Frauen im politischen Bild verändern eben nicht nur das Erscheinungsbild der Politik, sondern auch die Inhalte. Zudem leben Politikerinnen vor, dass es zu schaffen ist und dass es auch erfolgreich sein kann. Sie sind damit ein weiteres Puzzleteil auf dem Weg zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, nicht jedoch das Endstück. Eine rechnerische Parität ist noch keine Machtteilung.

Zur Wahrheit gehört aber eben auch, dass die Parteien in Frankreich die bestehenden Sanktionen bei Nichtbesetzung von Frauenplätzen in Form von finanziellen Abzügen in Kauf nehmen. „Zwischen 2012 und 2016 haben die Parteien

pro Jahr auf durchschnittlich 15% der staatlichen Mittel verzichtet, was insgesamt mehr als fünf Millionen Euro entspricht.“⁷

Gesetzliche Vorgaben zur Parität sind nur ein Baustein, wenn auch ein sehr entscheidender, auf dem Weg zur gleichberechtigten Wahrnehmung von politischen Mandaten und gerechter Machtverhältnisse. Dies wird deutlich, wenn wir einen Blick nach Norwegen werfen.

Das norwegische Parlament, das Storting, hat seit fast drei Jahrzehnten einen Frauenanteil von circa 40 Prozent. Und das ganz ohne Paritätsgesetz. Dies hat ganz unterschiedliche Ursachen, die unter anderem in der aktuellen Publikation der Friedrich-Ebert-Stiftung „Pari...was?“ von der Autorin Jana Belschner untersucht wurden. Sie führt aus, „dass Norwegen grundsätzlich einige gesellschaftliche und politische Faktoren vereint, die die Forschung als positiv für hohe Frauenanteile in der Politik identifiziert hat: einen weit ausgebauten Wohlfahrtsstaat, das vorherrschende Verhältniswahlrecht und der hohe Anteil von Nachwuchspolitikerinnen im Storting.“⁸

In Norwegen gingen die Parteien den Weg verbindlicher interner Quotenregelungen, wie es in Deutschland auch die GRÜNEN, die LINKE und die SPD in ihren Satzungen verankert haben. Begünstigt durch das Verhältniswahlrecht und den quotierten Wahllisten der Parteien steigt die Repräsentanz von Frauen am stärksten. In Wahlsystemen mit Mehrheitswahlrecht, also die Wahl von Direktkandidat*innen, ist die Chance für Frauen auf aussichtsreiche Plätze votiert zu werden und damit einen Sitz in dem jeweiligen Parlament zu ergattern, am geringsten.⁹

Ein weiterer begünstigender Faktor war das

Vorschau

„Mehr“ an Ressourcen, das norwegischen Frauen aufgrund von geschlechtergerechten Aufteilung von Sorgearbeit für das politische Ehrenamt zur Verfügung steht. Und auch hier spielten die norwegischen Parteien eine entscheidende Rolle: sie erkannten frühzeitig das Potenzial von Frauen als politischen Nachwuchs. Das verdeutlicht, dass die Parteien selbst Handlungsoptionen in den eigenen Händen halten, mehr Frauen in politische Mandate zu fördern und damit letztendlich Parität und Gerechtigkeit herzustellen.

Beim Blick über den Tellerrand wird somit deutlich, dass ein Zusammenspiel von notwendigen gesetzlichen Regelungen wie Paritätsgesetzen auf Länder- und Bundesebene andere Reformen und ein Paradigmenwechsel in der politischen Kultur zur gleichen Verteilung von Frauen und Männern in der Politik beitragen können.

III. Blick nach Sachsen-Anhalt

Im Landtag von Sachsen-Anhalt wurde der in dieser Publikation veröffentlichte Gesetzentwurf in einer ersten Lesung beraten und sich einer öffentlichen Anhörung gestellt. Selbstverständlich haben wir uns als Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. an dieser Anhörung beteiligt. Aufgrund der aktuellen Mehrheitsverhältnisse ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein Gesetz in einer zweiten Lesung beschlossen wird und sodann in Kraft tritt. Das bedauern wir als Verband sehr. Wir sehen jedoch, dass sowohl außerparlamentarisch als auch im parlamentarischen Raum Politikerinnen verschiedener Parteien gemeinsam an der Umsetzung der Parité in den Parlamenten arbeiten und auch weiterhin für mehr Frauen in der Politik werben. Darin werden wir sie ausdrücklich unterstützen. Männer werden ihre Privilegien im Regelfall nicht freiwillig abgeben. Um es klar zu benennen: es geht um

Macht. Diese wird niemandem geschenkt. Doch meinen wir es ernst mit Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes: *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“*, so ist im Ergebnis auch ein Parlament paritätisch zu besetzen.

Am 6. Juni 2021 wird in Sachsen-Anhalt ein neuer Landtag gewählt. Als Landesfrauenrat sehen wir unsere Aufgabe darin, die Politikerinnen unserer Mitgliedsverbände bei ihrem politischen Engagement zu unterstützen und zu beraten. Darüber hinaus werden wir nicht müde darin, Frauen in Sachsen-Anhalt zu bestärken, sich politisch zu engagieren – sei es als Kandidatin und/ oder als Wählerin.

Wir werden uns mit einem Frauenanteil von 20 Prozent im Landtag nicht abfinden. Frauen stellen ca. die Hälfte der Weltbevölkerung, auch deshalb gehört ihnen die Hälfte der Macht! Wir sehen uns in der Tradition der mutigen Frauen, die vor mehr als 100 Jahren für ein Frauenwahlrecht in Deutschland gekämpft haben.

**HERAUS MIT DEM FRAUENWAHRECHT!¹⁰ –
HERAUS MIT DER PARITÄT!**

Ihr Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

1 www.brandenburg-paritaetisch.de/paritaet/ (Stand: 21.02.2020)

2 klfr-deutschland.jimdofree.com/beschluesse-2016-2019/ (Stand 20.02.2020)

3 www.frauenrat.de/aktion-keine-wahlrechtsreform-ohne-paritaet/ (Stand 21.02.2020)

4 Haut Conseil à l'Égalité entre les femmes et les hommes: Guide de la parité – Des lois pour le partage à égalité des responsabilités politiques, professionnelles et sociales (Stand: 24.08.2016)

5 „Politische Parität in Frankreich“, Laurence Rossignol, Yseline Fourtic, Friedrich Ebert Stiftung e.V.

6 s.o.

7 s.o.

8 Uta Kletzing (Hrsg): *Pari...was? Fragen und Antworten zu Parität und Paritätsgesetz*. Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., 2019 (S. 56ff)

9 Vgl. Helga Lukoschat, Jana Belschner: *Macht zu gleichen Teilen*.

Ein Wegweiser zu Parität in der Politik, Berlin 2017 (2. Aufl.), S. 15.

10 Slogan der Frauenrechtsbewegung zur Einführung des Frauenwahlrechts

Vorschau



P A R I T É .

Vorschau



TÉ



www.landesfrauenrat-sachsen-anhalt.de